

4/11



CONSULTATIO *news*

Jahresende – Investitionsendspurt

Richtig investieren & schenken!

- „Lex Meischberger“
- Babysitten – wer ist berechtigt?
- IT prüfen und instand halten



Inhalt

Editorial

**Unternehmensfinanzierung
in turbulenten Zeiten** S 2

Honorarzahlungen ins Ausland
sind nun meldepflichtig
**Licht ins Provisionsdunkel
durch „Lex Meischberger“** S 3

Investitionsendspurt vor
Jahresende bringt Vorteile
Auf in die Steuerspar-Zielgerade S 4

Steuersplitter S 5

Zweitinstanz will
strengere Kriterien
**Streit um den
„Babysitter-Führerschein“** S 6

Audits als Schutzwall
gegen Schäden
IT-Prüfung ist Chefsache! S 7

Intern
Steuernuss S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Dr. Isabell KUNST, Mag. Erich WOLF, Dr. Georg SALCHER, Mag. Sabine HADL-BÖHM, DI Marcos ALBER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Peter KOPP, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com
Druck: Print-Sport GmbH & Co KG, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Mag. Peter KOPP



Editorial

Unternehmensfinanzierung in turbulenten Zeiten

Nach einer aktuellen Umfrage des KSV rechnen 87 % der befragten Unternehmer in den nächsten Jahren mit höheren Kreditkosten. Mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) meint außerdem, dass sich die Kreditvergabepolitik im Vergleich zum Vorjahr verändert hat ... und das nicht zum Positiven.

Auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene steht nicht alles zum Besten: Eurokrise, Schuldenkrise, Bankenkrise, Schuldenbremse und höhere Finanzierungskosten für viele Länder ... Da kann man leicht den Eindruck gewinnen, dass die Wirtschaftsentwicklung nur in eine Richtung geht: nach unten. Steht uns vor dem Hintergrund dieser vielen „bad news“ eine neue Kreditklemme bevor? In jedem Fall ist eine solide Finanzierungsstruktur ein entscheidender Erfolgsfaktor – für jedes Unternehmen. Noch viel mehr gilt dies in unruhigen Zeiten, in denen die Betriebe mit deutlich stärkeren Konjunktur- und Auftragsschwankungen umzugehen haben.

Finanz- und Liquiditätsplanung sowie das Management der Bonität sind das Gebot der Stunde. Ziele sind eine solide Finanzierungsstruktur mit ausreichendem Eigenkapital, fristenkongruentem Fremdkapital und die Nutzung von Finanzierungsalternativen wie Leasing, Factoring, Mezzaninkapital, Beteiligungskapital, Garantien und Förderungen.

Um Ihre Chancen auf erfolgreiche Finanzierungsverhandlungen und attraktive Konditionen zu erhöhen, erweisen sich eine gute Vorbereitung, aktuelle Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse, aussagekräftige Planungsunterlagen (Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsrechnungen) sowie eine professionelle Präsentation Ihres Unternehmens als essenziell.

Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen können dank ihrer genauen Kenntnis der Finanz- und Bilanzstruktur sowie des operativen Geschäfts Ihres Unternehmens nicht nur in steuerlichen Fragen umfassend beraten, sondern Sie auch bei der Ausarbeitung geeigneter Finanzierungslösungen und der Vorbereitung von Bankgesprächen oder Finanzierungsverhandlungen unterstützen. Wir wollen zum Erfolg Ihres Unternehmens beitragen – nutzen Sie unsere Erfahrung!

Von unserer Expertise profitieren können Sie auch via CONSULTATIO News. Im Blattinneren finden Sie die wichtigsten Steuertipps zum Jahresende. Zudem erfahren Sie, auf welche neuen bürokratischen Hürden es in Sachen Kinderbetreuung und angesichts der „Lex Meischberger“ zu achten gilt.

Jedenfalls aber wünsche ich Ihnen namens aller Partner und MitarbeiterInnen der CONSULTATIO ein schönes Weihnachtsfest und ein gut geplantes, erfolgreiches Jahr 2012.

CONSULTATIO im Focus

Mag. Peter Kopp (45) ist seit 2006 geschäftsführender Gesellschafter der CONSULTATIO. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Wirtschaftsprüfung und der umfassenden Beratung international tätiger KMUs und großer Non-Profit-Unternehmen. Das Rechnungswesen und die Qualität bei Abschlussprüfungen sind die Geschäftsführungssagenden des gebürtigen Kärntners. Seine Freizeit verbringt er am liebsten gemeinsam mit seiner Frau und seinen beiden Kindern ... mit Sport (Laufen, Skifahren, Tennis), Reisen und Lesen.



Mag. Erich WOLF

Honorarzahungen ins Ausland sind nun meldepflichtig

Licht ins Provisionsdunkel durch „Lex Meischberger“

Fließen via „Steuroasen“ Honorare an Vermittler und Berater, ist das der Finanz zu melden. So will es ein von den Medien nach Expolitiker Walter Meischberger benanntes Gesetz. Bereits 2010 beschlossen, nimmt es Unternehmen, Vereine und öffentlichen Einrichtungen heuer erstmals in die Pflicht.

Bekannte Persönlichkeiten sehen sich ansonsten ja eher in Straßenbezeichnungen verewigt. Dass Walter Meischbergers Name nun just ein Gesetz schmückt, hat der umtriebige Expolitiker seiner gerichtsanhängigen Rolle in der BUWOG-Affäre zu verdanken. Die „Lex Meischberger“ soll helfen, fragwürdige Provisionszahlungen zu unterbinden, und zwar durch eine Meldepflicht: Sie betrifft Honorare für Beratung und Vermittlung, sofern sie mehr als EUR 100.000,- ausmachen und über Niedrigsteuerländer fließen. Die Meldung hat beim Betriebsstättenfinanzamt zu erfolgen und muss dort bis Ende Februar des Folgejahres eingelangt sein. 2011 getätigte einschlägige Zahlungen unterliegen bereits der „Lex Meischberger“. Sie sind demnach bis spätestens 29. Februar 2012 dem Fiskus mitzuteilen.

Niedrige KöSt als „Oasen-Etikett“

Als „Steuroase“ gilt jedes Land, dessen Körperschaftsteuertarif um 10 % oder mehr unter dem österreichischen Satz von 25 % liegt. Damit sind nicht nur die „üblichen Verdächtigen“ wie Liechtenstein, Guernsey, die Cayman Islands oder Vanuatu auf der Honorar-Watchlist. Melderelevante Steuerparadiese ortet der rot-weiß-rote Fiskus weiters in den EU-Mitgliedern Bulgarien (10 % KöSt), Irland (12,5 %), Malta (unter 10 %) und Zypern (10 %). Bei Bedarf finden Sie unter www.consultatio.com auch die Steuertarife anderer Staaten.

Unbeantwortete rechtliche Fragen

Rund um die übers Ausland fließenden Honorare gibt es einige heikle Rechtsfragen, etwa: Ist der Empfänger mit der Zahlung in Österreich überhaupt steuerpflichtig? Hat der inländische Leistungs-



empfänger den Beratungsvertrag mit einer natürlichen Person oder mit einer Kapitalgesellschaft abgeschlossen? Die Finanz hat sich mit deren Beantwortung nicht lange aufgehalten und die Meldepflicht ziemlich breit angelegt. Dennoch können Sie davon ausgehen, dass Ihnen die Meldung erspart bleibt, wenn die Leistung gar keinen Bezug zum Inland hat.

Fragen Sie in jedem Fall Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen!

Wie die Meldung auszusehen hat

Ordnungsgemäß melden – das heißt, dem Fiskus folgende Angaben zu übermitteln:

- Namen, Wohn- oder Firmenanschrift des Leistungserbringers und die internationale Länderkennung
- bei Körperschaften den Namen der im Inland auftretenden natürlichen Person
- die österreichische Steuernummer, UID- und Versicherungsnummer des Meldepflichtigen
- die Länderkennung jenes Staates, in dem die Zahlung erfolgt ist
- die Höhe der Zahlungen und das Kalenderjahr

Harte Strafen für Säumige

Wer die Meldepflicht verletzt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig. Dafür setzt es eine Geldstrafe von bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrages, höchstens aber EUR 20.000,-. Für die Kontrollen ist die Finanzpolizei zuständig. Sie nimmt bei Bedarf auch Betriebsstätten direkt unter die Lupe. Streichen Sie sich daher den 29. Februar 2012 in Ihrem Kalender rot an und melden Sie bis dahin alle Honorare. Dann geraten weder Sie noch ihre Berater ins Schussfeld des Fiskus!



Mag. Robert SCHLOSS

Investitionsendspurt vor Jahresende bringt Vorteile

Auf in die Steuerspar-Zielgerade

Der Jahreswechsel steht vor der Tür – traditionell eine Zeit der Rückschau und des Ausblicks. Bis zum 31. Dezember haben Sie noch die Chance, den Jahresabschluss und damit die Steuerlast für 2011 zu Ihren Gunsten zu gestalten. CONSULTATIO News sagt, was Sie in den nächsten Wochen unbedingt noch tun sollten, wenn Sie Abgaben sparen wollen. Vor allem heißt es investieren!

Tipp 1: Sinnvoll anschaffen – Blue Chips oder Sachanlagen

Als cleverer Unternehmer investieren Sie rechtzeitig vor Jahresende in betriebswirtschaftlich nützliche Sachanlagen oder Wertpapiere. Denn damit sichern Sie sich das sogenannte „13./14. Monatsgehalt“ für Unternehmer – den „Gewinnfreibetrag“. Dieser Steuervorteil steht sowohl Bilanzierern als auch Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu. Außerdem profitieren natürliche Personen, die Gesellschafter an einer Personengesellschaft sind. Beachten Sie bitte: Es gibt einen Grundfreibetrag von EUR 30.000,-. Das Maximum holen Sie also raus, wenn Sie 13 % jener Summe ausgeben, um die Ihr Jahresgewinn über dieser Schwelle liegt.

Mittels der normalen Abschreibung und des Gewinnfreibetrags bekommen Sie im Endeffekt bis zu 100 % der Investitionskosten vom Staat via Steuerrabatt retour. Wie das funktioniert, zeigt ein Beispiel: Sie richten sich einen neuen Büroraum samt Möbeln und Computeranlagen um EUR 20.000,- ein. 50 % dieser Investitionskosten fließen über den Gewinnfreibetrag retour. Vorausgesetzt natürlich, Sie haben einen entsprechend hohen Gewinn. Die restlichen 50 % holen Sie sich in den Folgejahren über die normale Abschreibung zurück. Zinseneffekte vernachlässigt, finanziert sich die Investition somit von selbst. Am 31. Dezember ist es zu spät – zögern Sie also nicht und investieren Sie noch vor Jahresende, dann haben Sie das Steuerzuckerl für 2011 sicher in der Tasche!

Ihnen fällt keine betriebswirtschaftlich sinnvolle Investition ein? Dann kaufen Sie doch „sichere“ Wertpapiere wie Anleihen oder Anleihefonds. Damit haben Sie zwar keine Normalabschreibung, der Kauf von Wertpapieren in Form „mündelsicherer“ Papiere lässt sich aber auf den Gewinnfreibetrag anrechnen. Zählen Sie den Steuerspareffekt hinzu, ergeben sich viel höhere Renditen als im Wertpapiergeschäft sonst üblich. Fragen Sie aber in jedem Fall Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen, bevor Sie investieren!

Tipp 2: Veranlagungen rein ins Betriebsvermögen

Die neue Wertpapier-KESSt hat die Spielregeln für Kapitalveranlagungen radikal verändert. Für natürliche Personen oder Personengesellschaften mit betrieblichem Vermögen gilt nun der Grundsatz: Der unternehmerische Anleger ist doppelt im Vorteil. Erstens lassen sich die Kosten für den Erwerb – beispielsweise der Ausgabeaufschlag – nur im Betriebsvermögen steuerlich abschreiben. Zweitens kann der Unternehmer etwaige Verluste aus dem Wertpapierhandel mit seinen anderen Betriebseinnahmen saldieren. Dadurch kommt insgesamt weniger an Steuerlast raus, als wenn jemand „privat“ Wertpapiere kauft oder verkauft.

Aber wie bringen Sie nun Ihre Geldveranlagungen in die Kategorie „Betriebsvermögen“? Für Freiberufler oder KMUs ist in der Regel kein „gewillkürtes Betriebsvermögen“ zulässig. Selbiges lässt sich nicht eindeutig zwischen „privat“ und „betrieblich“ abgrenzen. Bilanzierungspflichtige allerdings haben ein Wahlrecht: Nehmen sie die Veranlagungen in ihre Buchhaltung auf, werden diese zum Betriebsvermögen. Beschreiten hingegen Klein- und Mittelbetriebe einen solchen Weg, drohen ihnen zeitaufwendige Diskussionen mit übergenauen Betriebsprüfern über die Aufteilung von Privat- und Betriebsvermögen.

CONSULTATIO-News weiß, wie Sie solches Ungemach vermeiden können: Wertpapiere gehören unzweifelhaft zum Betriebsvermögen, wenn sie dazu dienen, Sozialkapitalrückstellungen (Pensionen oder Abfertigungen alt) zu decken oder den Gewinnfreibetrag zu lukrieren. Kaufen Sie Wertpapiere für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages, schlagen Sie also zwei Fliegen mit einer Klappe: Erstens bekommen Sie via Freibetrag eine größere Rendite als im Privatvermögen. Zweitens sichern Sie sich die Steuervorteile der Abschreibung von Anschaffungsnebenkosten. Das faszinierende Ergebnis: Sie erzielen im Betriebsvermögen eine höhere Rendite – und zahlen dafür auch noch weniger Einkommensteuer.



Neben diesen sogenannten „§ 14-EStG-Wertpapieren“ eröffnen sich für KMUs noch andere Möglichkeiten: Nach der aktuellen Rechtsprechung bleiben Finanzanlagen Betriebsvermögen, solange keine Entnahme erfolgt. Vorausgesetzt freilich, dass diese Kapitalveranlagungen aus Überschüssen des Unternehmens finanziert und auch ihm gewidmet sind!

Der Tipp der CONSULTATIO-ExpertInnen lautet daher: Dokumentieren Sie die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen. Trennen Sie sauber und genau zwischen Ihrer betrieblichen und Ihrer privaten Buchhaltung.

Tipp 3: Forschung fördern lassen

Offensichtlich geht der Fiskus mit seiner Forschungsprämie nicht hausieren. Anders ist es kaum zu erklären, dass sie in der Praxis so selten in Anspruch genommen wird. Eine 10%-ige Prämie lässt sich sowohl für eigene Forschungsaktivitäten als auch für jegliche Auftragsforschung beanspruchen. Prämienbegünstigt sind beispielsweise die Herstellungskosten für Vermögensgegenstände, die Sie durch die Forschung erzeugt haben. Material-, Energie- und sogar Fremdkapitalkosten lassen sich ebenfalls geltend machen. Die Forschungsprämie steht zudem für viele weitere betriebliche Aktivitäten zu:

- die Schaffung von Prototypen
- den Bau und Betrieb von Pilotanlagen
- die Aufwendungen für Industrial Design
- administrative und juristische Arbeiten für den Erwerb von Lizenzen oder Patenten
- Marktforschung
- das Herstellen oder Verbessern von Software

Ausbezahlt wird sie vom Finanzamt. Förderungswürdig sind sowohl Erfindungen als auch experimentelle Forschung und Auftragsforschung. Sichern Sie sich also noch für 2011 die Forschungsprämie!

Tipp 4: Beim Schenken an den Fiskus denken

Weihnachten ist auch in vielen Betrieben die Zeit des Feierns und Schenkens. Vergessen Sie aber nicht auf die Finanz und deren Spielregeln, was Firmenfeste und Präsente an Ihre lieben Mitarbeiter betrifft. Geldgeschenke sind steuerpflichtig. Überraschen Sie Ihr Team deshalb lieber mit Sachgeschenken wie Büchern, CDs, Blumen oder Gutscheinen. Solche kleinen Aufmerksamkeiten sind nämlich bis zu einem Freibetrag von EUR 186,- pro Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Für Betriebsfeierlichkeiten gibt es einen Freibetrag von EUR 365,- pro teilnehmender Person. Beachten Sie aber bitte: Diese Summe gilt fürs ganze Jahr, nicht etwa allein für Ihre Weihnachtsfeier. Überschreiten Sie mit den Ausgaben für Ihre Firmenfeiern den Freibetrag, so sind die für Ihre Belegschaft getätigten Mehrausgaben lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig! Achtung: Wenn die Geschenke über kleine Annehmlichkeiten hinausgehen, kassiert der Finanzminister vom schenkenden Arbeitgeber sogar Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch!

Was im Steuerherbst sonst noch zu beachten ist

Steuer-splitter

Achtung bei Provisionen an Mister Anonymus

Sie zahlen jemandem eine Provision und beabsichtigen, ihn gegenüber der Finanz nicht namentlich zu nennen? Das könnte teuer kommen: Der Fiskus erkennt „anonyme“ Zahlungen so gut wie nie als abzugsfähigen Betriebsaufwand an. Bleibt die Anerkennung versagt, setzt es auch noch eine Strafe – doppelte Körperschaftsteuer, also 25 % zusätzlich! Demnach würden Sie quasi die Steuer für den „geheimen“ Provisionsnehmer bezahlen. Vermeiden Sie das ... und reden Sie doch lieber mit Ihren CONSULTATIO-SteuerexpertInnen!

Ein Herz für Umwelt, Tiere und Feuerwehr

Ab 2012 lassen sich auch Spenden an Umwelt- und Tierschutzorganisationen von der Steuer absetzen. Begünstigt sind aber nur Organisationen, die sich zuvor einer strengen Prüfung unterzogen haben. Auf der Homepage des Finanzministeriums finden Sie dazu die entsprechende Liste. Vergessen hat man allerdings gleich auf 4500 Einrichtungen: nämlich sämtliche freiwillige Feuerwehren des Landes! Denen können Sie schließlich auch bald steuerbegünstigt spenden – nahezu ohne bürokratische Hindernisse.



Mag. Sabine HADL-BÖHM

Zweitinstanz will strengere Kriterien Streit um den „Babysitter-Führerschein“

Was qualifiziert eigentlich für eine Kinderbetreuung, deren Kosten von der Steuer absetzbar sein sollen? Gute Frage ... darüber sind sich nämlich Finanzministerium und Unabhängiger Finanzsenat in die Haare geraten. Der Senat will sich nicht mit maximal 16-stündigen Kursen zufriedengeben.

Wer seine Sprösslinge einer institutionellen Betreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder einem pädagogisch qualifizierten Menschen anvertraut, darf die Ausgaben hierfür bis

maximal EUR 2300,- jährlich als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen. Möglich ist das bis zum zehnten Lebensjahr der Kinder, begünstigt sind alle Eltern – ob angestellt oder selbständig tätig.

vertrauen. Setzen Sie hingegen auf Verwandte oder Freunde, ist das für den Senat ein Privatvergnügen, für das Sie zur Gänze selbst aufkommen müssen ... auch wenn diese mit dem Babysitter-Führerschein punkten können.

Kleine Steuerzuckerl

Außer Streit in Sachen Qualifikation stehen dagegen die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Doch auch hier misst der Fiskus mit zweierlei Maß. Gibt es dort Essen, Tanzkurse oder Fußballcamps, können die Eltern die Ausgaben dafür nun laut „Wartungserlass“ steuerlich geltend machen. Schulgeld hingegen darf nach wie vor kein Absetzposten sein...

Bescheide bekämpfen!

Die CONSULTATIO-RechtsmittelexpertInnen meinen: Die vom UFS zusätzlich auferlegten Hürden sind nicht haltbar. Kinderbetreuungskosten müssen auch dann als „außergewöhnliche Belastung“ absetzbar sein, wenn sie Verwandte oder andere kinderliebe Menschen mit pädagogischer Zusatzausbildung von acht bzw. 16 Stunden in Rechnung stellen. Lassen Sie sich einen abweisenden Bescheid nicht gefallen! Kämpfen Sie mit den CONSULTATIO-„Samurais“ für eine familienfreundlichere Steuerverwaltung.

Nur Studierende als „steuerliche“ Kinderbetreuer?

So weit die Ausgangslage. Rund um die Qualifikation von Einzelpersonen, die ihre Dienste abseits von Institutionen erbringen, speißt es sich jetzt aber. Für das Ministerium gilt schon als qualifiziert, wer den sogenannten „Babysitter-Führerschein“ gemacht hat; die entsprechenden Kurse dauern für Jugendliche 16 und für Erwachsene mit Vorerfahrung acht Stunden. Der Finanzsenat sieht das hingegen anders: Er will die Betreuungsperson umfassend ausgebildet wissen. Nur eine längere Fachausbildung mit formalem Abschluss rechtfertigt es, dass für die in Anspruch genommene Kinderbetreuungszeit ein (höherer) Preis bezahlt werde, der dann eine außergewöhnliche Belastung darstelle.

Die langjährige Erfahrung als Vater, Mutter, Opa oder Oma plus „Babysitter-Führerschein“ kann in den Augen des Senats eine methodisch-systematische Ausbildung nicht ersetzen. Fehlt dem Kinderbetreuer die weitreichende formale Qualifikation, müsse es ein striktes „Njet“ zum Steuerabzug der Kosten geben. Eigentlich verlangt der UFS damit, dass Sie Ihren Nachwuchs einem Pädak- oder FH-/Universitäts-Absolventen mit einschlägigem Studium an-

Wie die „Babysitter-Rechnung“ aussehen muss

Wie immer der geschilderte Streit innerhalb des Fiskus ausgeht, folgende Angaben muss die Rechnung Ihres Babysitters in jedem Fall enthalten:

- Name, Adresse und Sozialversicherungsnummer der betreuenden Person oder Name und Adresse der Kinderbetreuungseinrichtung
- Name und Sozialversicherungsnummer des Kindes bzw. Kennnummer der europäischen Krankenversicherung
- Zeitraum der Kinderbetreuung
- Hinweis auf die Bewilligung der institutionellen Einrichtung oder die pädagogische Qualifizierung



DI Marcos ALBER

Audits als Schutzwall gegen Schäden

IT-Prüfung ist Chefsache!

Das Geschäftsleben ist heute ohne Computertechnik nicht mehr vorstellbar, die Abhängigkeit davon umso größer. Lassen Sie daher Ihre IT im Zuge der Abschlussprüfungen genau unter die Lupe nehmen – am besten jährlich, zumindest aber in regelmäßigen Abständen.

Vertrauen ist gut, Kontrolle besser. Um Unternehmen vor Unbill zu bewahren, verpflichtet der Gesetzgeber Geschäftsführungen dazu, ein in Größe und Komplexität zum Betrieb passendes „internes Kontrollsystem“ (IKS) zu installieren. Kommen die Verantwortlichen dem nicht ausreichend nach und entsteht dadurch ein Schaden (klassisch eine Insolvenz), haften sie gegenüber den Gläubigern.

Zuverlässige und sachgerechte Kontrollmechanismen müssen auch bei der IT vorhanden sein – was sich externe Berater im Rahmen einer Prüfung („IT-Audit“) ganz genau ansehen. Damit wird den Organen der Geschäftsführung Rückendeckung gegeben: Denn im Falle des Falles können sie so beweisen, am Schaden nicht schuld zu sein, haben sie doch ihr Unternehmen einem strengen IT-Audit unterziehen lassen. Ohne beweisbare Schuld wiederum kommt es weder zu Schadenersatzzahlungen noch zu empfindlichen Geld- oder gar Gefängnisstrafen.

Totalen Stillstand verhindern

Fällt die IT aus, kann ein Unternehmen seine Geschäftsprozesse oft nur unter größten Schwierigkeiten aufrechterhalten. Im Worst Case geht gar nichts mehr: Solange die Computersysteme schweigen, ist der ganze Betrieb völlig handlungsunfähig. Nun stellen Sie sich vor, Ihre Informationstechnik würde für längere Zeit ausfallen: Wie hoch wäre dann der Schaden? Was passierte, wenn Ihr Mitarbeiterteam seiner (bezahlten) Tätigkeit nicht mehr nachgehen könnte? Was, wenn nicht einmal mehr das Telefon funktionierte, weil auch dieses alltägliche Kommunikationsinstrument ohne EDV-Unterstützung seine Funktion aufgegeben hat? Um all das zu verhindern, braucht es den regelmäßigen IT-Check.



Kunden schützen

Bedenken Sie weiters: Vielfach gehören die in Ihrer IT gespeicherte Daten nicht Ihnen, sondern Ihren Kunden und haben für diese größten Wert. Die Sicherheit sensibler Datensätze muss daher Thema jeder Abschlussprüfung sein. Ein IT-Audit zielt darauf ab, Schwachstellen der firmeneigenen Informationstechnologie aufzuzeigen und diese zu beseitigen. Bereits passiertes Missgeschick lässt sich vielleicht rückgängig machen ... und künftiges hintanhalten: Denn ein IT-Audit hilft, die internen Kontrollsysteme zu verbessern, und zeigt, wo

Probleme entstehen könnten.

Fragen Sie die CONSULTATIO-WirtschaftsprüferInnen, wann Ihr nächstes IT-Audit auf der Tagesordnung stehen muss. Oder lassen Sie sich gleich freiwillig prüfen, um Risiken vorzubeugen!

CONSULTATIO im Focus

DI Marcos Alber leitet bei der CONSULTATIO nicht nur die hauseigene IT. Er ist auch „Certified Information Systems Auditor“ (CISA) und verfügt damit über eine international anerkannte Qualifikation in der Informationssystem-Prüfung. Das macht ihn zum direkten Ansprechpartner in Sachen IT-Audits. Sein CISA-Zertifikat verpflichtet Alber, sich den jeweils neuesten Wissensstand anzueignen. Setzen Sie auf ihn und sein Team: Denn dann können Sie sicher sein, dem „State of the Art“ entsprechend geprüft zu werden.



INTERN

CONSULTATIO feierlich

Ehrendoktorwürde für Hannes Androsch. Viele Jahre lang wirkte er immer wieder als Lehrbeauftragter in Salzburg, initiierte Forschungsprojekte und setzte sich mit Nachdruck für den Hochschulstandort ein. Nun verlieh die Paris-Lodron-Universität Salzburg CONSULTATIO-Kanzlei gründer Hannes Androsch das Ehrendoktorat der Philosophie. Den festlichen Rahmen bildete der „Dies Academicus“ am 17. November. Die Laudatoren hoben Androschs großen Beitrag zum gesellschaftlichen Wissenstransfer hervor und würdigten seine allgemeinen bildungspolitischen Ziele. Wir gratulieren unserem Kanzlei gründer Dr. DDr.h.c. Hannes Androsch sehr herzlich zur Ehrendoktorwürde!

Magistertitel für Daniel Herbst. Frischgebackener Magister ist Berufsanwärter Daniel Herbst. Zwar war seine Qualifikation schon vor der Sponsion allseits bekannt, jetzt hat er mit dem „Mag. rer. soc. oec.“ auch den formalen Nachweis in der Tasche. Der sympathische Mittelburgenländer – er stammt aus Lackenbach – trainiert sein Gehirn als österreichischer „Schach-Juniorenmeister“. Seinen Körper hält er als Spielertrainer eines Nachwuchs-Fußballteams fit. CONSULTATIO-News sagt „Chapeau, chapeau“ und wünscht Mag. Herbst eine tolle Karriere – im Beruf und im Sport!



CONSULTATIO sportlich



Volle Kraft voraus beim Business-Run. Auch beim diesjährigen „Wien Energie Business Run“ war eine starke Abordnung vom Waldbrunnerplatz 1 vertreten. 21 Läuferinnen und Läufer machten in sieben Teams ausgezeichnete Figur und unterboten großteils ihre Vorjahreszeiten. Die CONSULTATIO för-

dert den sportlichen Einsatz ihrer MitarbeiterInnen. Mens sana in corpore sano – wir halten uns für unsere KlientInnen (und natürlich auch für uns selbst) geistig und körperlich fit. Damit wir Sie auch morgen noch kraftvoll beraten können!

CONSULTATIO weihnachtlich

Frohes Fest und alles Gute für 2012. In wenigen Tagen ist Weihnachten. Einer langjährigen Tradition entsprechend lässt die CONSULTATIO wieder einer karitativen Vereinigung eine namhafte Spende zukommen. Dafür sehen wir davon ab, unseren Klienten Weihnachtskarten zu senden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen an dieser Stelle im Namen aller CONSULTATIO-MitarbeiterInnen ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

Weihnachtsferien der Kanzlei. Auch heuer bleibt die CONSULTATIO in der Zeit von 27. Dezember bis 6. Jänner geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist wie immer ein Journaledienst eingerichtet. Hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter (01 277 75-0), senden Sie ein Fax (01/277 75-279) oder eine E-Mail an office@consultatio.at.



CONSULTATIO Steuernuss

Silvio Arriverderci ist ein vielseitiger Unternehmer, den es aus Italien ins südösterreichische Exil verschlagen hat. Nun betreibt er dort eine PR- und Medienagentur.

Silvio weiß genau, dass es auch in seiner Branche externe „Berater“ und „Vermittler“ braucht. Deren Dienste sind allerdings teuer, unter EUR 100.000,- läuft kaum etwas. 2011 fließt daher viel Geld in Silvios Beraterriege. Nun liest er in den Tageszeitungen von der neuen „Lex Meischi“ und fragt sich: Welche der Honorarzah-lungen muss er der Finanz melden, will er den Pfad der Abgabentugend nicht verlassen?

- die großzügigen Zahlungen an eine deutsche Veranstaltungsagentur, die ihm anlässlich des Ski-Openings in Schladming eine Pressekonferenz organisiert hat
- die üppige Vermittlungsprovision für einen russischen Agenten, der lukrative Geschäfte in Ost- und Südosteuropa einzufädeln half
- die fetten Honorare für eine Messeveranstaltung in Wien an eine maltesische Marketingagentur
- die Aufwandsentschädigung für seinen norditalienischen Geschäftspartner Ossi Umberto, der für Silvio bei ehemaligen österreichischen und europäischen Politikern lobbyierte

Des Rätsels Lösung finden Sie wie immer unter www.consultatio.at